



**STADT
PREGARTEN**

Bauabteilung

Bearbeiter: Gerhard Kartusch
Tel.: (07236) 22 55-30
gerhard.kartusch@pregarten.ooe.gv.at

003-361-2018-K

14.12.2018

Kundmachung

Gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird kundgemacht:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pregarten vom 13. Dezember 2018, mit der eine Wassergebührenordnung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Pregarten erlassen wird.

Wassergebührenordnung

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 144/2017, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Pregarten (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 Euro 20,30 inkl. Umsatzsteuer, mindestens aber Euro 3.045,00 inkl. Umsatzsteuer.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

- a) Außenmauern werden lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet.
- b) Bei Kellergeschoßen die zur Gänze in das umliegende, künftige Gelände reichen ist ein Abschlag von 50% von der Bemessungsgrundlage des Kellergeschosses heranzuziehen.
- c) Bei Kellergeschoßen die dreiseitig in das umliegende, künftige Gelände reichen ist ein Abschlag von 25% von der Bemessungsgrundlage des Kellergeschosses heranzuziehen.
- d) Bei Kellergeschoßen die weniger als dreiseitig in das umliegende, künftige Gelände reichen ist kein Abschlag von der Bemessungsgrundlage des Kellergeschosses heranzuziehen.
- e) Dachräume sowie Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
- f) Balkone, Terrassen und Loggias werden in die Bemessungsgrundlage nicht miteinbezogen.
- g) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch Kellergaragen, Tiefgaragen, angebaute Garagen und angebaute überdachte Fahrzeugabstellplätze, auch wenn diese im Kellergeschoß sind gilt für diese kein Abschlag.
- h) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Zusätzlich wird eine Pauschale Bemessungsgrundlage im Ausmaß von 35m² für eine überdachte Fahrzeugabstellfläche herangezogen, sofern diese nicht im Wohntrakt bereits berücksichtigt ist.
- i) Alleinstehende Nebengebäude, wenn Sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage, wenn kein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht.

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 10 v.H. der Mindestanschlussgebühr nach Abs. 1 und 2 zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Werden nach in Kraft treten dieser Verordnung nicht wesentliche Nutzungsänderung der Kellerräume von Gebäuden (Fläche unter 50% der Geschoßfläche) vorgenommen, sind nur jene Räume die auch zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke geändert werden heranzuziehen. Bei wesentlichen Änderungen der Räume wird die Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 auf das ganze Kellergeschoß angewandt, sofern diese Bemessungsgrundlage noch nicht zu einem früheren Zeitpunkt angewendet wurde.

c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß §1 hat für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter Euro 1,86 inkl. Umsatzsteuer.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Mindestgebühr je Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, in der Menge von 35m³ festgesetzt.

(3) Für die Ermittlung des Wasserverbrauches ist die Angabe des jeweiligen Wasserzählers maßgebend. Wenn ein Wasserzähler unrichtig anzeigt oder stillsteht, wird der Verbrauch durch die Gemeinde nach dem Verbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres oder falls dieser nicht feststellbar ist, nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.

§ 4

Wasserzählergebühr

Soweit Wasserzähler eingebaut sind, haben die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke eine Wasserzählergebühr zu entrichten. Diese beträgt pro eingebautem Wasserzähler und jährlich für:

3 – 5 m ³ Zähler	22,50 Euro
7 m ³ Zähler	25,90 Euro
7 – 20 m ³ Zähler	47,10 Euro
20 – 30 m ³ Zähler	58,30 Euro
30 – 50 m ³ Zähler	69,50 Euro
50 – 80 m ³ Zähler	92,60 Euro
Verbundzähler bis 50 mm	454,50 Euro
Verbundzähler 50 – 80 mm	569,00 Euro
Verbundzähler über 80 mm	827,90 Euro

inkl. Umsatzsteuer. Die Gebührenschild beginnt mit dem auf den Einbau des Wasserzählers folgenden Monatsersten.

§ 5

Entstehen des Abgabeananspruches

- (1) Der Abgabeananspruch für die Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- (2) Der Abgabeananspruch für die ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. a) oder b) entsteht mit Fertigstellung der Rohbauarbeiten oder der Änderung der Nutzung von Flächen gemäß § 2 Abs. 2.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (4) Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 3 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (5) Wassergebühr und Wasserzählergebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig treten sämtliche bisherigen die betreffende Gebühr regelnden Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Anton Scheuwimmer)

Angeschlagen am: 14.12.2018

Abgenommen am: 31.12.2018